



MERKBLATT FÜR AUSLANDSCHWEIZER

Das EDA und die schweizerischen Vertretungen im Ausland

Das Verzeichnis aller schweizerischen Vertretungen im Ausland finden Sie auf www.eda.admin.ch (Vertretungen und Reisehinweise).

Meine Rechte und Pflichten im Ausland (ASG – Auslandschweizergesetz vom 1.11.2015)

- Wenn Sie keinen Wohnsitz in der Schweiz mehr haben (Abmeldung bei Ihrer Wohnsitzgemeinde erfolgt), müssen Sie sich bei der für Ihren Aufenthaltsort im Ausland zuständigen schweizerischen Vertretung zur Eintragung im Auslandschweizerregister melden.
- Die Schweizerischen Vertretungen im Ausland haben teilweise die gleichen Aufgaben wie die Einwohnerdienste in der Schweiz. So dient Ihre Anmeldung beispielsweise als Basis für neue Ausweisdokumente, die Übermittlungen von Zivilstandsunterlagen und ist Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes usw.
- Die Anmeldung bei der schweizerischen Vertretung muss innert 90 Tagen nach dem Abmeldedatum bei Ihrer ehemaligen Wohnsitzgemeinde in der Schweiz erfolgen.
- Wer im Auslandschweizerregister eingetragen ist, ist verpflichtet, bei der zuständigen schweizerischen Vertretung jede Änderung oder Ergänzung der sie oder ihn betreffenden Daten zu melden (Adress- und Zivilstandsänderungen, Erwerb und Verlust eines Bürgerrechtes usw.).

Wie meldet man sich bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland an?

Wenn Sie bisher in der Schweiz lebten, sich in der Gemeinde abgemeldet haben und neu Wohnsitz im Ausland nehmen, benötigen Sie die folgenden Dokumente, um sich bei der für Ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland anzumelden:

- ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Anmeldung bei einer schweizerischen Vertretung“. Dieses erhalten Sie direkt von der Vertretung oder können es auf deren Webseite in verschiedenen Sprachen ausfüllen und ausdrucken.
- Gültiger Schweizer Pass oder gültige Identitätskarte aller Familienmitglieder (im Original);
- falls vorhanden, Familienausweis oder Personenstandsausweis (im Original);
- falls betroffen, ein anerkannter ausländischer Identitätsausweis (Pass oder Identitätskarte) aller ausländischen Familienmitglieder (im Original)

Verfügen Sie über keinen gültigen Schweizer Ausweis (Pass oder Identitätskarte), brauchen Sie für die Anmeldung im Auslandschweizerregister:

- einen gültigen offiziellen ausländischen Identitätsausweis (Pass oder Identitätskarte, im Original);
- bei Einzelpersonen: einen Personenstandsausweis, erhältlich beim Zivilstandsamt Ihres Heimatortes in der Schweiz;
- bei Familien: einen Familienausweis, erhältlich beim Zivilstandsamt Ihres Heimatortes in der Schweiz.

Die Dienstleistungen

Die schweizerischen Vertretungen helfen Ihnen gerne bei vielen Fragen weiter:

- Schweizerische Reisepässe und Identitätskarten
- Zivilstand
- Bürgerrecht
- Sozialhilfe für Auslandschweizer
- Teilnahme an Volksabstimmungen und Wahlen in der Schweiz

Auf den Webseiten der Konsularischen Direktion des EDA und der Vertretungen finden Sie nützliche Informationen sowie Formulare zu unseren Dienstleistungen:

www.eda.admin.ch/eda/de/home/leben-im-ausland.html